

Statuten

Verein „Naturkultur“ mit Sitz in Lommiswil

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Verein „Naturkultur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lommiswil.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt, durch erlebnisorientierte Angebote ein Bewusstsein für Natur und Kultur in der Gesellschaft schaffen.

Art. 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Jahresbeitrag für Mitglieder und Passivmitglieder wird von der Vereinsversammlung jährlich bestimmt. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 4: Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihre Fähigkeiten und Unterstützung in die Arbeit des Vereins einbringen kann.

Jede natürliche und juristische Person, die die Vereinstätigkeit unterstützen will, kann Passivmitglied werden.

Das Gesuch zur Aufnahme in den Verein ist an dessen Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6: Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7: Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie ist die Summe aller Vereinsmitglieder ohne die Passivmitglieder. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird je nach Bedarf, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen, unter Einhaltung der Form einberufen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 1 Monat zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage mindestens der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Art. 9: Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a)** Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b)** Festsetzung und Änderung der Statuten
- c)** Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d)** Beschluss über das Jahresbudget
- e)** Festsetzung des Mitgliederbeitrages

f) Behandlung der Ausschlüsse

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 10: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Er konstituiert sich selbst und besteht mindestens aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten.

Art. 11: Befugnisse

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Statuten oder zwingend durch Gesetz der Vereinsversammlung oder durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand setzt bei Bedarf eine/n Geschäftsführer/in ein.

Art. 12: Sitzungen

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Den Vorsitz führt der Präsident. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Vorstandssitzungen können online durchgeführt werden.

Art. 13: Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Vorstandsbeschlüsse werden in ein Protokoll eingetragen.

Art. 14: Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.

Art. 15: Finanzen

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt.

Art. 16: Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 17: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, an welcher für den Auflösungsbeschluss auch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 18: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. April 2010 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Änderungen wurden an der Generalversammlung vom 19. Oktober 2017 in Solothurn vorgenommen.

Die weiteren Änderungen wurden an der Generalversammlung vom 3. Juli 2020 in Elsau angenommen.

Stand 03.07.2020

Der Vorsitzende:

(Thomas Winzeler)



Der Geschäftsleiter / Protokollführer:
(Oliver Schneitter)

